



Merkblatt für internationale (PCT-) Patentanmeldungen

Ausgabe Juni 2023

Dienststelle München	Postanschrift	Telefax	Telefon
Dienststelle Jena	80297 München	+49 89 2195-2221	Zentraler Kundenservice:
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin	07738 Jena	+49 3641 40-5690	+49 89 2195-1000
	10958 Berlin	+49 30 25992-404	
Zahlungsempfänger:	Bundeskasse/DPMA		Internet:
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		https://www.dpma.de
Anschrift der Bank:	Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München		
PCT/DPMA/200/6.23			

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Überblick	3
1.1. Verfahren vor dem Anmeldeamt (zum Beispiel vor dem DPMA, vgl. Ziffer 2)	3
1.2. Verfahren vor der Internationalen Recherchenbehörde	3
1.3. Ergänzende internationale Recherche	3
1.4. Verfahren vor dem Internationalen Büro („IB“)	4
1.5. Die internationale vorläufige Prüfung	4
1.6. Nationale Phase	4
2. Einreichung der PCT-Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) oder bei einem Patentinformationszentrum	5
2.1. Einzureichende Unterlagen	5
2.1.1. Der Antrag (PCT/RO/101):	5
2.1.2. Die Beschreibung	6
2.1.3. Die Ansprüche	6
2.1.4. Die Zusammenfassung	6
2.1.5. Die Zeichnungen	6
2.1.6. Allgemeine Bestimmungen über die Form der internationalen Anmeldung (Regel 11 AusFO PCT)	7
2.2. Gebühren	7
3. Eintritt in die nationale Phase vor dem DPMA	7

1. Allgemeiner Überblick

Um im Ausland ein Patent zu erhalten, muss der Anmelder grundsätzlich beim jeweiligen nationalen Patentamt eine gesonderte Anmeldung einreichen. Da dieses Verfahren umständlich und teuer ist, wurde mit dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) (<https://www.wipo.int/pct/de/texts/index.html>) die Möglichkeit geschaffen, mit einer einzigen („internationalen“) Anmeldung die Wirkung einer nationalen Anmeldung in allen PCT-Vertragsstaaten („Bestimmungsstaaten“) zu erreichen.

Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) können internationale Patentanmeldungen eingereicht werden (DPMA als sogenanntes Anmeldeamt). Zudem kann Deutschland als Bestimmungsland ausgewählt werden, in dem die Patentanmeldung rechtliche Wirkung entfalten soll. In diesem Fall ist das DPMA auch das Bestimmungsamt.

Das PCT-Verfahren beginnt mit einer sogenannten internationalen Phase und geht anschließend in die sogenannte nationale Phase über.

Internationale Phase

Die internationale Anmeldung wird innerhalb der ersten Monate nach Anmelde- beziehungsweise Prioritätsdatum zentral behandelt. In dieser internationalen Phase erfolgen die Formalprüfung, die Erstellung des internationalen Recherchenberichts und die Veröffentlichung der Anmeldung.

Nationale Phase

Vor Fristablauf (in der Regel 30 Monate ab Prioritätsdatum) muss der Anmelder vor jedem einzelnen Bestimmungsamt das Verfahren weiterführen, die nationalen Gebühren bezahlen, eine Übersetzung einreichen und sonstige nationale Bestimmungen beachten. Nach Eintritt in diese nationale Phase erfolgt bei den Bestimmungsamtern eine unabhängige sachliche Prüfung.

1.1. Verfahren vor dem Anmeldeamt (zum Beispiel vor dem DPMA, vgl. Ziffer 2)

Das Anmeldeamt („Receiving Office“) wird in den internationalen Merkblättern oft mit „RO“ abgekürzt. Das Anmeldeamt überprüft nach Eingang der internationalen Anmeldung zunächst die Mindestvoraussetzungen, die für die Zuerkennung eines Anmeldetages erforderlich sind. Kann ein **Anmeldetag** zuerkannt werden (siehe Art. 11 PCT), so gilt das internationale Anmeldedatum in jedem Bestimmungsstaat als das tatsächliche Anmeldedatum. Ferner führt das Anmeldeamt die **Formalprüfung** durch. Hierfür gelten ausschließlich die Formvorschriften des PCT. Den Bestimmungsamtern ist es verwehrt, später die Einhaltung anderer oder zusätzlicher Formerfordernisse zu verlangen.

Bei Formmängeln fordert das Anmeldeamt den Anmelder mit Bescheid PCT/RO/106 auf, den Mangel innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten nach Absendung des Bescheides zu beseitigen. Werden die **Mängel** nicht fristgerecht beseitigt, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt (Art. 14 Abs. 1 PCT).

Zudem sind vor dem Anmeldeamt Gebühren zu zahlen. Nach Eingang der erforderlichen Gebühren übermittelt das Anmeldeamt je ein Exemplar der Anmeldung an die WIPO („Aktenexemplar“) und an die Internationale Recherchenbehörde („Recherchenexemplar“).

1.2. Verfahren vor der Internationalen Recherchenbehörde

Werden PCT-Anmeldungen beim DPMA eingereicht, ist das Europäische Patentamt (EPA) die Internationale Recherchenbehörde (International Searching Authority - ISA). Die internationale Recherche dient der Ermittlung des für die internationale Anmeldung einschlägigen Standes der Technik. Der internationale Recherchenbericht enthält die Klassifikation der Erfindung sowie die Angabe der Druckschriften, die für die beanspruchte Erfindung als wesentlich anzusehen sind. Die Internationale Recherchenbehörde erstellt gleichzeitig mit dem internationalen **Recherchenbericht** einen schriftlichen Bescheid darüber, ob die beanspruchte Erfindung neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar zu sein scheint (Regel 43*bis* Ausführungsordnung PCT - kurz AusFO PCT).

Stellt die Internationale Recherchenbehörde fest, dass die internationale Anmeldung nicht dem Erfordernis der **Einheitlichkeit der Erfindung** entspricht, hat der Anmelder zusätzliche Recherchegebühren zu zahlen. Eine internationale Anmeldung, die den in Regel 13 AusFO PCT festgelegten Erfordernissen der Einheitlichkeit entspricht, muss von allen Bestimmungsamtern als einheitlich akzeptiert werden (Art. 27 Abs. 1 PCT).

Nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts kann der Anmelder die **Ansprüche in der internationalen Phase einmal ändern** (Art. 19 PCT). Hierzu hat er beim Internationalen Büro (vergleiche nachstehend unter Punkt 1.4) einen vollständigen Satz der neuen Ansprüche sowie ein Begleitschreiben einzureichen, das die Unterschiede erläutert und die Grundlage für die Änderungen angibt (vergleiche Regel 46.5 AusFO PCT).

1.3. Ergänzende internationale Recherche

Seit 1. Januar 2009 hat der Anmelder die Möglichkeit, gemäß Regel 45*bis* AusFO PCT eine/mehrere ergänzende Recherchen bei einer anderen als der regulär zuständigen Recherchenbehörde durchführen zu lassen. Derzeit bieten das Europäische Patentamt, das Nordische Patentinstitut, das Finnische Patent- und Registeramt, der Föderale Dienst für geistiges Eigentum, Patente und Marken in Russland, das Österreichische Patentamt sowie das Schwedische Patent- und Registeramt

amt ergänzende internationale Recherchen an. Sie erstellen in der Regel einen ergänzenden internationalen Recherchenbericht.

Der Antrag muss vor Ablauf von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Internationalen Büro (vergleiche hierzu Ziff. 1.4) eingegangen sein, an das auch die Recherchen- und die Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche zu zahlen ist.

1.4. Verfahren vor dem Internationalen Büro („IB“)

Nach Prüfung der formellen Voraussetzungen veröffentlicht das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (World Intellectual Property Organization - kurz „WIPO“) nach Ablauf von 18 Monaten ab dem frühesten Prioritätsdatum die internationale Anmeldung. Die Veröffentlichung, die auch den internationalen Recherchenbericht enthält, erfolgt in einer Veröffentlichungssprache (Regel 48.3 AusFO PCT). Die WIPO fertigt gebührenfrei eine englische Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung, der Zusammenfassung und des internationalen Recherchenberichts an und veröffentlicht diese Übersetzung zusammen mit der internationalen Anmeldung.

1.5. Die internationale vorläufige Prüfung

Der Anmelder kann auch einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen (Formblatt PCT/IPEA/401 <https://www.wipo.int/export/sites/www/pct/de/docs/forms/demand/ed-demand.pdf>). Der Antrag ist gesondert von der internationalen Anmeldung zu stellen (Art. 31 Abs. 3 PCT). Mit Einreichen dieses Antrags werden alle Bestimmungsstaaten, für die Kapitel II des Vertrags verbindlich ist, als ausgewählte Staaten benannt (Regel 53.7 AusFO PCT). Der Antrag ist unmittelbar bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (International Preliminary Examining Authority – kurz „IPEA“) einzureichen, an die auch die Gebühren zu zahlen sind. Der Antrag kann jederzeit vor Ablauf von drei Monaten nach Erstellung des internationalen Recherchenberichts oder 22 Monate ab dem Prioritätsdatum gestellt werden, je nachdem, welche Frist zuletzt endet.

Gegenstand der internationalen vorläufigen Prüfung ist die Erstellung eines vorläufigen und nicht bindenden Gutachtens darüber, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist (Art. 33 Abs. 1 PCT). Dieses Gutachten bindet die Bestimmungsämter bei ihrer späteren Entscheidung über die Patentfähigkeit der Erfindung jedoch nicht.

1.6. Nationale Phase

In der Regel innerhalb von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum kann der Anmelder vor jedem Bestimmungsamt gesondert die nationale Phase einleiten (http://www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html).

Es ist unbedingt zu beachten, dass die erforderlichen Handlungen vor Ablauf dieser Frist vorgenommen werden müssen und dass eine Aufforderung oder Mahnung nicht mehr erfolgt. Wenn die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat nicht als Patentanmeldung, sondern als Antrag auf Erteilung einer anderen Schutzrechtsart behandelt werden soll, so muss dies dem Bestimmungsamt bei Einleitung der nationalen Phase mitgeteilt werden (Regel 49bis.1 AusFO PCT). Zwingende Erfordernisse, die vor jedem Bestimmungsamt gelten, sind (Art. 22 PCT):

- a) Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung (in der Regel in die jeweilige Amtssprache),
- b) Zahlung der nationalen Gebühr, das heißt die für nationale Anmeldungen zu zahlenden Anmeldegebühren und gegebenenfalls Jahresgebühren,
- c) einige Ämter verlangen auch die Übermittlung eines Exemplars der internationalen Anmeldung; das Exemplar wird jedoch grundsätzlich zuvor von der WIPO übermittelt, die den Anmelder durch das Formblatt PCT/IB/308 davon unterrichtet. Wenn der Anmelder dieses Formblatt erhält, so ist er sicher, dass er bei den darin genannten Bestimmungsämtern kein Exemplar einreichen muss.

Für einzelne Bestimmungsämter gilt für den Eintritt in die nationale Phase zum Teil noch eine Anzahl zusätzlicher nationaler Erfordernisse, zum Beispiel Erfinderbenennung, Bestellung eines Anwalts, Erklärung zum Stand der Technik, Übersetzung des Prioritätsbelegs. Die Bestimmungsämter sind verpflichtet, zur Erfüllung solcher zusätzlicher Erfordernisse eine Nachfrist zu gewähren (Regel 51bis.3 AusFO PCT). Einige dieser Erfordernisse können für die meisten Bestimmungsämter durch Einreichung einer standardisierten Erklärung bereits im Rahmen der internationalen Anmeldung zentral erfüllt werden (PCT-Antrag Feld VIII).

Der Anmelder sollte sich genauestens über die für das jeweilige Bestimmungsamt geltenden Erfordernisse erkundigen. Der PCT-Leitfaden für Anmelder, Band 2 (Carl Heymanns Verlag) enthält die wesentlichen Angaben (vergleiche auch Applicant's Guide auf der Homepage der WIPO unter <http://www.wipo.int/pct/en/appguide/index.jsp>).

Für Anmelder, die im Bestimmungsland keinen Wohnsitz haben, besteht vor den meisten Bestimmungsämtern in der nationalen Phase Vertretungszwang. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig einen Patentanwalt oder Vertreter vor dem jeweiligen Bestimmungsamt zu beauftragen (das deutsche Patentgesetz sieht in § 25 PatG einen Inlandsvertreter vor). Dieser ist neu zu bestellen, die Vertretungsvollmacht aus der internationalen Phase wirkt nicht fort.

2. Einreichung der PCT-Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) oder bei einem Patentinformationszentrum

Anmelder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Sitz beziehungsweise Wohnsitz in Deutschland können PCT-Anmeldungen unter anderem beim Deutschen Patent- und Markenamt oder über ein Patentinformationszentrum einreichen.

2.1. Einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung ist in einem Exemplar in deutscher Sprache einzureichen.

Die internationale Anmeldung besteht aus folgenden Bestandteilen: **Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zusammenfassung und gegebenenfalls Zeichnungen.** Die Anmeldeunterlagen sind in dieser Reihenfolge zu ordnen. Alle Blätter sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren, und zwar mit drei gesonderten Nummernfolgen: Die erste für den Antrag, die zweite für die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung und die dritte für die Zeichnungen. Auch eine **elektronische Anmeldung** (online mit der Software **DPMAdirektPro** oder über EPOline mit der Auswahl „DPMA als Anmeldeamt“) ist möglich http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html.

2.1.1. Der Antrag (PCT/RO/101):

Beim Ausfüllen des Antragsformulars (PCT/RO/101) <https://www.wipo.int/pct/en/forms/>) empfiehlt es sich, die „Anmerkungen zum Antragsformular“ am Ende des Formularsatzes genau zu beachten.

In den **Feldern Nr. II und Nr. III** sind zunächst alle **Anmelder**, danach alle **Erfinder** einzutragen. Namen sind in der Reihenfolge Familienname, Vorname(n) anzugeben. Um Rückfragen zu vermeiden, sollte der Familienname durch Großbuchstaben oder Unterstreichung hervorgehoben werden. Ist der Anmelder auch der Erfinder, so sind anstelle einer Wiederholung des Namens die Kästchen „Diese Person ist gleichzeitig Erfinder“ (Feld II) beziehungsweise „Anmelder und Erfinder“ (Feld III) anzukreuzen.

Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder benannt werden. Insgesamt muss jedoch mindestens ein Anmelder für jedes Bestimmungsland genannt sein.

Feld Nr. V: Grundsätzlich sind zum Zeitpunkt der Anmeldung alle Länder ausgewählt. Da bei der Einreichung einer PCT-Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt gleichzeitig die Anmeldegebühr für eine eventuelle spätere nationale Phase in Deutschland als gezahlt gilt und keine Übersetzung eingereicht werden muss - somit die Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase für Deutschland (DE) ohne weiteres Zutun des Anmelders erfüllt sind - wird grundsätzlich jede PCT-Anmeldung mit dem Aktenzeichen

PCT/DE... nach Fristablauf zu einer nationalen Anmeldung. Dies bewirkt, dass eine in Anspruch genommene DE-Prioritäts-Patentanmeldung als zurückgenommen gilt. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann in Feld V die Bestimmung für DE **unwiderruflich** ausgenommen werden (analog gilt dies auch für die Staaten Japan und die Republik Korea).

Bestimmungen können auch während der internationalen Phase **vor** Ablauf der 30-Monatsfrist noch für einzelne oder alle Bestimmungsstaaten zurückgenommen werden. Die Entscheidung muss also nicht mit Antrags-einreichung erfolgen.

Wird die **Priorität** einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen, so ist dies in **Feld Nr. VI** (gegebenenfalls, wenn der Platz nicht ausreicht, im Zusatzfeld) anzugeben. Beansprucht werden kann die Priorität einer oder mehrerer nationaler, regionaler oder internationaler Anmeldungen, die früher in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft eingereicht worden sind (Art. 8 Abs. 1 PCT in Verbindung mit Regel 4.10 AusFO PCT).

Der Anmelder kann einen Prioritätsanspruch bis zum Ablauf von spätestens vier Monaten nach dem internationalen Anmeldedatum beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro einreichen (Regel 26*bis* AusFO PCT).

Ist die Voranmeldung beim DPMA eingereicht worden, so kann der Anmelder, statt selbst eine beglaubigte Kopie der Voranmeldung (Prioritätsbeleg) einzureichen, beantragen, dass das DPMA als Anmeldeamt den Prioritätsbeleg erstellt und an die WIPO weiterleitet (Regel 17.1 (b) AusFO PCT), indem er das entsprechende Kästchen im Antragsformblatt ankreuzt. Damit gilt der Prioritätsbeleg als rechtzeitig eingereicht, auch wenn die Übermittlung vom Anmeldeamt an das Internationale Büro erst nach Ablauf der Frist erfolgt.

Sofern die Prioritätsfrist von 12 Monaten zum Anmeldezeitpunkt bereits abgelaufen ist, hat der Anmelder grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb von 2 Monaten die **Wiederherstellung des Prioritätsrechts** zu beantragen (Regel 4.1 c)v); 26*bis*.3 AusFO PCT). Wegen der Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht gelten diese Bestimmungen jedoch **nicht** bei Einreichung der PCT-Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt.

Auch fehlende Bestandteile der Beschreibung, Ansprüche oder Zeichnungen können nach nationalem deutschem Recht **nicht** durch **Einbeziehung durch Verweis** nach Regel 4.18 und 20.6 AusFO PCT einbezogen werden, auch wenn inhaltsgleiche Prioritätsdokumente mit eingereicht wurden. Wegen der Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht gilt Regel 20.6 AusFO PCT daher **nicht** bei Einreichung der PCT-Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt.

In diesen beiden Fällen kann eine PCT-Anmeldung auf Antrag des Anmelders eventuell an das Internationale Büro zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Im Hinblick auf besondere Erfordernisse des nationalen Rechts kann der Anmelder bereits im Antragsformular (**Feld Nr. VIII**) verschiedene **Erklärungen** gemäß Regel 4.17 AusfO PCT abgeben. Die zu verwendenden Textbausteine sind den Anmerkungen zum Antrag zu entnehmen (letzte Seiten des Formularsatzes).

In **Feld Nr. X** ist für die Einreichung der PCT-Anmeldung die **Unterschrift** mindestens eines Anmelders ausreichend (Regel 26.2*bis* AusfO PCT). Es ist jedoch empfehlenswert, den Antrag von allen Anmeldern unterschreiben zu lassen. Wird ein Anwalt bestellt, so ist dessen Name in Feld Nr. IV anzugeben. In diesem Fall kann auch der Anwalt die internationale Anmeldung unterschreiben.

Die Bestellung eines Anwalts ist in der internationalen Phase nicht erforderlich, wird aber dringend empfohlen.

Wird im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so ist der Name des Unterzeichners in Klartext neben der Firmenbezeichnung und der Funktion, in der der Unterzeichner handelt, anzugeben. Aus der Funktion sollte sich ergeben, warum er berechtigt ist, für die juristische Person zu handeln (zum Beispiel Bevollmächtigter Angestellter, Prokurist, Geschäftsführer et cetera).

2.1.2. Die Beschreibung

In der Beschreibung (Regel 5 AusfO PCT) ist zunächst die **Bezeichnung der Erfindung**, so wie sie auch im Antrag wiedergegeben ist, anzugeben. Außerdem ist das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht, sowie der zugrundeliegende Stand der Technik anzugeben, soweit er nach Kenntnis des Anmelders für das Verständnis der Erfindung, für die Recherche oder die Prüfung als nützlich angesehen werden kann. Nach Möglichkeit sind genaue Fundstellen anzugeben. Im Anschluss daran ist die Erfindung so darzustellen, dass danach die technische Aufgabe und deren Lösung verstanden werden kann. Die Erfindung ist klar und vollständig zu offenbaren; die Beschreibung muss so ausführlich sein, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann. Vorteilhafte Wirkungen der Erfindung sind anzugeben. Im Anschluss daran sind die Zeichnungen (falls vorhanden) kurz zu beschreiben. Daran hat sich die Darstellung des nach Ansicht des Anmelders besten Weges zur Ausführung der Erfindung, nach Möglichkeit anhand von Beispielen und unter Bezugnahme auf die Zeichnungen, anzuschließen. Schließlich ist anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich verwertet, hergestellt und verwendet werden kann, sofern sich dies nicht aus der Beschreibung oder der Natur der Erfindung offensichtlich ergibt.

Bei Einreichung von Sequenzprotokollen gelten die zum 1. Juli 2022 geänderten Bestimmungen der AusfO-PCT in Verbindung mit den PCT-Verwaltungsvorschriften (vergleiche insbesondere PCT-Verwaltungsvorschriften, Anhang C (<https://www.wipo.int/standards/de/sequence/faq.html>)).

2.1.3. Die Ansprüche

In den Ansprüchen (Regel 6 AusfO PCT) ist durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung festzulegen, was unter Schutz gestellt werden soll.

Wo es zweckdienlich ist, müssen die Ansprüche zweiteilig gefasst sein. Der Oberbegriff hat die Angabe der technischen Merkmale zu enthalten, die für die Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch - in Verbindung miteinander - zum Stand der Technik gehören. Im kennzeichnenden Teil, eingeleitet durch die Worte „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder „gekennzeichnet durch“ sind in gedrängter Form diejenigen Merkmale zu bezeichnen, für die in Verbindung mit dem Oberbegriff Schutz begehrt wird.

Abhängige Ansprüche (das heißt Ansprüche, die alle Merkmale eines oder mehrerer anderer Ansprüche enthalten) haben zunächst eine Bezugnahme auf den oder die anderen Ansprüche zu enthalten und nachfolgend die zusätzlich beanspruchten Merkmale anzugeben. Abhängige Ansprüche sollen nicht als Grundlage für andere mehrfach abhängige Ansprüche dienen.

Die Ansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Sie dürfen sich nicht auf Bezugnahmen auf die Beschreibung oder Zeichnungen stützen. Angaben wie „wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung ... dargestellt“ sind unzulässig.

2.1.4. Die Zusammenfassung

Die Zusammenfassung (Regel 8 AusfO PCT) soll aus 50 bis höchstens 150 Wörtern bestehen und eine Kurzfassung der offenbarten Erfindung enthalten. Sie soll das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefasst sein, dass sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punktes der Lösung durch die Erfindung und der hauptsächlichsten Verwendungsmöglichkeiten ermöglicht. Zur besseren Charakterisierung kann auf eine Zeichnung verwiesen werden. Zudem können chemische Formeln aufgenommen werden. Die Zusammenfassung darf keine Behauptungen über angebliche Vorzüge oder den Wert der beanspruchten Erfindung enthalten.

2.1.5. Die Zeichnungen

Zeichnungen (Regeln 7, 11 AusfO PCT) sollten beigelegt werden, wenn sie für das Verständnis der Erfindung notwendig oder zumindest hilfreich sind. Zeichnungen sind in schwarzen, gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen ohne Farben und mit Zeichengerä-

ten auszuführen. Bezugszeichen sind einheitlich zu verwenden. Ein Zeichenblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. In jedem Fall sind die einzelnen Abbildungen unabhängig von den Zeichnungsblättern noch einmal gesondert durch fortlaufende arabische Zahlen zu nummerieren. **Erläuterungen dürfen in Zeichnungen nicht aufgenommen werden** (Ausnahme: unentbehrliche Angaben wie zum Beispiel „offen“).

2.1.6. Allgemeine Bestimmungen über die Form der internationalen Anmeldung (Regel 11 AusFO PCT)

Alle Blätter sind in DIN-A4-Format auf weißem, glattem, ungefaltetem Papier einzureichen, so dass eine unmittelbare Vervielfältigung, zum Beispiel durch Foto-Offsetdruck, möglich ist. Der Text ist mit Maschine in deutlicher, gut lesbarer Schrift mit einem einzeiligen Zeilenabstand zu schreiben. Alle Texte müssen in dunkler unauslöschlicher Farbe so groß geschrieben sein, dass die Großbuchstaben eine Mindestgröße von 2,8 mm Höhe (in Zeichnungen 3,2 mm) aufweisen. Empfohlen wird 12 Punkt Times New Roman. Auf kursiven Text oder Blocksatz sollte verzichtet werden. Statt die Zeilen zu nummerieren, ist die Vergabe von Absatznummern (in eckigen Klammern) sinnvoll. Die in Regel 11.6 AusFO PCT angegebenen Mindestränder (in der Regel 2 cm) sind einzuhalten.

2.2. Gebühren

Für die internationale Phase des PCT-Verfahrens sind die Gebühren dem jeweils gültigen Gebührenblatt zu entnehmen: <https://www.dpma.de/service/gebuehren/patente/index.html#a4>.

Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der Anmeldung an das DPMA als Anmeldeamt zu zahlen (Kontoverbindung siehe Seite 1 unten).

Das DPMA leitet die internationale Anmeldegebühr an die WIPO und die Recherchegebühr an das EPA in seiner Eigenschaft als Internationale Recherchenbehörde weiter.

Werden die Gebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, den Fehlbetrag innerhalb eines Monats seit dem Datum der Mitteilung zu zahlen. Wird auch diese Nachfrist versäumt, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen.

3. Eintritt in die nationale Phase vor dem DPMA

Vor dem **Deutschen Patent- und Markenamt als Bestimmungsamt** haben PCT-Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel keine weiteren Erfordernisse zu erfüllen, denn

sie haben die PCT-Anmeldung bereits in deutscher Sprache eingereicht und sind nach § 25 PatG nicht verpflichtet, einen Inlandsvertreter zu bestellen. Auch gilt die Anmeldegebühr mit der Zahlung der Übermittlungsgebühr als entrichtet, wenn das Deutsche Patent- und Markenamt auch Anmeldeamt war (Art. III § 4 Abs. 2 Satz 2 IntPatÜG).

Anmelder mit Sitz oder **Wohnsitz im Ausland haben einen Inlandsvertreter** zu bestellen (§ 25 PatG) und, sofern die internationale Anmeldung nicht beim DPMA als Anmeldeamt und nicht in deutscher Sprache eingereicht wurde, die **Anmeldegebühr zu entrichten sowie eine deutsche Übersetzung einzureichen**. Bei der Übersetzung der Beschreibung, Patentansprüche und gegebenenfalls textlicher Angaben in Zeichnungen ist zu beachten, dass sie den ursprünglich eingereichten Unterlagen entsprechen muss. Der anspruchsbhängige Bestandteil der Anmeldegebühr richtet sich nach der Anzahl der beim PCT-Anmeldeamt eingereichten Patentansprüche. Wird die Anspruchszahl erhöht, berechnet sich die Anmeldegebühr nach der Anzahl der geänderten Ansprüche (<https://www.dpma.de/service/gebuehren/patente/index.html>).

Des Weiteren wird auf die FAQs zu den Patentgebühren verwiesen (<https://www.dpma.de/patente/fag/index.html#a21>).

Die Frist für die Einleitung der nationalen Phase vor dem DPMA beträgt 31 Monate (Art. III § 4 und § 6 Int-PatÜbkG).

Es wird empfohlen, das Formular „Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung für die Erteilung eines Patents“ zu verwenden (<https://www.dpma.de/service/formulare/patent/index.html> - Formular Nr. P 2009).

Sofern in Deutschland statt einer Patentanmeldung eine **Gebrauchsmusteranmeldung** gewünscht ist, muss dies zum Zeitpunkt der Einleitung schriftlich beantragt werden (<https://www.dpma.de/service/formulare/gebrauchsmuster/index.html> - Formular Nr. G 6007).

Ergibt sich aus der internationalen Anmeldung, dass der Anmelder der alleinige Erfinder ist, so muss die Erfinderbenennung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 PatG) nicht mehr eingereicht werden, da in diesem Falle die Angabe des Namens und der Anschrift schon im Antrag der internationalen Anmeldung enthalten war. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er den oder die Erfinder zu benennen und anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist, wenn dies nicht bereits im Rahmen der internationalen Anmeldung erfolgt ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Erfinderbenennung hat der Anmelder die Versicherung abzugeben, dass weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind (Regel 51bis.1 (a) AusFO PCT in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 PatG).

Das DPMA als Bestimmungsamt darf keine Unterlagen oder Nachweise hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders verlangen, sofern eine entsprechende Erklärung im Antrag enthalten ist, es sei denn, es bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Für die nationale Phase vor dem Deutschen Patent- und Markenamt gelten im Übrigen die Vorschriften des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes. Insbesondere wird die Anmeldung **nur auf ihre Patentfähigkeit geprüft**, wenn innerhalb von **sieben Jahren** seit dem internationalen Anmeldedatum **ein Prüfungsantrag gestellt** wird (§ 44 PatG). Sofern ein internationaler vorläufiger Recherchenbericht erstellt wurde, ist die Prüfungsantragsgebühr für PCT-Anmeldungen in der nationalen Phase um 200 EUR auf 150 EUR ermäßigt (Art. III § 7 IntPatÜG).